
Gelangensbestätigung im innergemeinschaftlichen Warenverkehr und bekannter Versender bei der Luftfracht

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Seminarteilnehmer/-innen der MA-Tax Consulting GmbH,

zunächst danken wir Ihnen nochmals recht herzlich für Ihre Seminarteilnahme bei unserem Seminar zu den Neuerungen Zoll und Außenhandel 2012. Nachstehend dürfen wir Ihnen zwei Änderungen bzw. weitere Informationen übermitteln

1.) Gelangensbestätigung für den innergemeinschaftlichen Warenverkehr:

aus nachstehendem Schreiben des Bundesministers der Finanzen BMF entnehmen Sie bitte, dass die Einführung der Gelangensbestätigung um weitere drei Monate verschoben worden ist. Hiervon nicht betroffen sind die Änderungen für die steuerfreien Ausfuhrlieferungen nach Drittländern (Extrahandel).

2.) Unstimmigkeiten beim bekannten Versender mit dem LBA

Offenbar gibt es Unstimmigkeiten bei der Auslegung einiger Vorschriften mit dem bekannten Versender; hierauf hat die DVZ in einem Zeitungsartikel hingewiesen, den wir zu Ihrer Kenntnis beigefügt haben. Am 15. Februar 2012 findet dazu bei LBA ein Gespräch (am „Runden Tisch“) statt. Bitte versuchen Sie hier auf Ihre Vertreter bei den Verbänden noch Einfluss zu nehmen.

ISTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Vorab per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

MDg Jörg Kraeusel
Unterabteilungsleiter

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-

E-MAIL IVD3@bmf.bund.de

DATUM 6. Februar 2012

- Verteiler U 1 -

- E-Mail-Verteiler U 2 -

BETREFF **Umsatzsteuer;
Beleg- und Buchnachweispflichten bei der Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b, § 6a UStG) - Änderungen der §§ 17a, 17b und 17c UStDV durch die Zweite Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen**

BEZUG BMF-Schreiben vom 9. Dezember 2011
- IV D 3 - S 7141/11/10003 (2011/0995084) -, BStBl I S. 1287;
TOP 7 der Sitzung USt I/12

GZ **IV D 3 - S 7141/11/10003**

DOK **2012/0083517**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Durch die „Zweite Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen“ vom 2. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2416) wurden u. a. die §§ 17a, 17b und 17c UStDV mit Wirkung vom 1. Januar 2012 geändert. Mit diesen Änderungen wurden für die Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen neue Nachweisregelungen geschaffen.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt Folgendes:

Für bis zum 30. Juni 2012 ausgeführte innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b, § 6a UStG) wird es nicht beanstandet, wenn der beleg- und buchmäßige Nachweis der Voraussetzungen der Steuerbefreiung noch auf Grundlage der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Rechtslage geführt wird.

Seite 2 Dadurch wird die mit BMF-Schreiben vom 9. Dezember 2011 - IV D 3 - S 7141/11/10003 (2011/0995084) -, BStBl I S. 1287, für innergemeinschaftliche Lieferungen getroffene Nicht-beanstandungsregelung um drei Monate verlängert.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht und steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) unter der Rubrik Wirtschaft und Verwaltung - Steuern - Veröffentlichungen zu Steuerarten - Umsatzsteuer - BMF-Schreiben/Allgemeines - zum Herunterladen bereit.

Im Auftrag
Kraeusel

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

Zertifizierung Bekannter Versender gerät ins Stocken

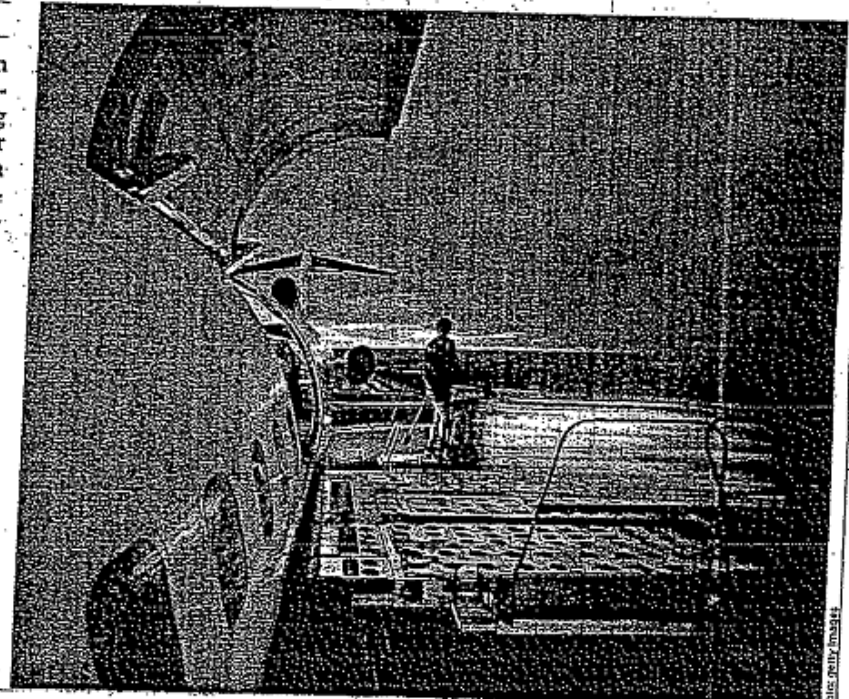
Luftfahrt-Bundesamt lädt zum Runden Tisch über Aircargo-Security

Von Heiner Slegmund

Im Vorfeld eines Runden Tisches zum Thema Aircargo-Security hat es erhebliche Irritationen über die Lizenzierung der sogenannten Bekannten Versender gegeben. Die Prüfgesellschaft Dekra spricht von einer „Aussetzung der Antragsbearbeitung“. Das Luftfahrt-Bundesamt bestreitet diese Einschätzung, verweist vielmehr auf eine „rechtliche Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen“, ohne Details zu nennen.

Hintergrund sind offenbar unterschiedliche Auslegungen der Vorschriften. So muss Luftfracht ihren Ursprung in jener Produktionsstätte haben, die vom Luftfahrt-Bundesamt (LBA) auf Antrag eines Versenders anerkannt und zertifiziert wurde. Das schreibt das Amt in einer auf seiner Homepage veröffentlichten Mitteilung. Nur so seien die als Luftfracht deklarierten und angemeldeten Waren von den LBA-Kontrolleuren bei deren Inspektionen vor Ort eindeutig zu identifizieren.

Die Realität aber ist vielschichtiger. Beispielsweise können von einem Bekannten Versender stammende Waren von einem Großhändler erworben werden, der sie vorübergehend bei sich zwischenlagert, um sie anschließend als Luftfracht an Endkunden zu verschicken. In dem Fall wird sie laut LBA-Definition zu einer unsicheren Sendung. Sie muss dann vor dem Abflug entweder von einem sogenannten Reglementierten Beauftragten (in der Regel ein Spediteur) oder der zuständigen Airline kontrolliert werden. Speziell für den Handel könnte



Nur Fracht von zertifizierten Versendern darf künftig ohne zusätzliche Kontrollen in das Flugzeug verladen werden.

sich damit ein Problem ergeben, da oftmals verschiedene Firmen an der Herstellung von Waren beteiligt sind oder diese an Plätzen außerhalb der lizenzierten Betriebsstätte gelagert oder umgepackt werden. Diese Produkte erhalten laut Dekra dann den Status „unsichere Sendung“.

Aufklärung erhofft sich die Aircargo-Branche jetzt von einem Runden Tisch, zu dem das LBA die Aircargo-Branche für den 15. Februar 2012 eingeladen hat. Mit dabei sein dürfte auch

auf LBA-Seite Birgit Loga. Die Juristin leitet seit Anfang dieses Monats die erst Mitte vergangenen Jahres gegründete LBA-Abteilung Luftsicherheit. Unter ihrer Regie sollen bis zum April 2013 die potentiellen Luftfracht-Auftraggeber als Bekannte Versender zertifiziert werden. Schätzungsweise betrifft das in Deutschland rund 60 000 Firmen.

DVZ 7.2.2012

Heiner Slegmund, Fachjournalist, Hamburg.
Kontakt über maruhn@dvz.de

Grundsätzlich ist anzumerken:

- Bitte beachten Sie die weiteren Änderungen bei der Gelangensbestätigung
- Über das Ergebnis der Verbandssitzung mit dem LBA werden wir Sie unterrichten

Sofern Sie mit der Umsetzung bzw. zu den Informationen noch Fragen haben, senden Sie uns bitte unter customs@ma-tax.de eine Mail, da unsere Referenten noch beim Schulen sind; wir werden uns umgehend bei Ihnen melden. Danke für Ihr Verständnis.

Vorankündigung: keine

Hinweis: Bitte beachten Sie auch unsere Seminartermine, insbesondere die folgenden Seminare im März bzw. April 2012: Zollpräferenzen und Ursprung UpDate 2012 und Basics Exportkontrolle – Dual-use Ware und Embargovorschriften 2012.

Sollten weitere Mitarbeiter/-innen in Ihrer Firma unseren Newsletter benötigen, bitten wir Sie um Mitteilung deren Mail Adresse, da wir unseren MA-Tax Newsletter nicht postalisch versenden.

Mit den besten Grüßen aus Filderstadt verbleiben wir

Ihre
MA-Tax Consulting GmbH
Geschäftsführung
gez. Matt
Filderstadt, im Februar 2012



Hinweise zum Urheberrecht:

Diese Customs News (Werk) ist von der MA-Tax Consulting GmbH unter der Leitung von Herrn Karl Heinz E. Matt erstellt worden. Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist **urheberrechtlich geschützt**. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der MA-Tax Consulting GmbH unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Der Inhalt dieses Werkes basiert auf aktuellen Informationen. Eine Verantwortung für die Richtigkeit der mit aller Sorgfalt ermittelten Angaben kann aber nicht übernommen werden, da die Steuergesetzgebung ständigen Anpassungen und Änderungen unterworfen ist. Wir bitten um Ihr Verständnis.